

# Leitfaden für die wirksame Vereinbarung der AGBG 2022

## Allgemeine Voraussetzungen:

- Nachweisbarer ausdrücklicher Hinweis des GASTWIRTES vor Vertragsabschluss, dass der BEWIRTUNGSVERTRAG unter Zugrundelegung der AGBG 2022 abgeschlossen werden soll
- und**
- Möglichkeit des VERTRAGSPARTNERS, sich vom Inhalt der AGBG 2022 Kenntnis zu verschaffen (durch Übergabe, Zusendung oder Aushang in geeigneter Form im Bewirtungsbetrieb; Webseite genügt nur bei Online-Reservierungen und nur, wenn ein Herunterladen und Ausdrucken möglich ist)

## Sonderbestimmungen für die Wirksamkeit von Fernabsatzgeschäften (Email; Telefon; Webseite etc)

- Die vom GASTWIRT zu erfüllenden Informationspflichten wurden – soweit zulässig – bereits in den AGBG 2022 berücksichtigt, sodass es diesbezüglich genügt, die AGBG 2022 zur Anwendung zu bringen.
- Weitere Informationspflichten vor Vertragsschluss, die vom jeweiligen GASTWIRT selbst zu ergänzen sind
  - o Identität des GASTWIRTES (Namen oder Firma)
  - o Kontaktdaten des GASTWIRTES (Anschrift, E-Mail und Telefonnummer verpflichtend)
  - o Wesentliche Merkmale der Dienstleistungen
  - o Gesamtpreis inkl aller Nebenkosten oder Art der Preisberechnung
  - o Hinweis auf die Pflicht zur Leistung einer Anzahlung
  - o Sofern zutreffend: den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist
- Weitere Informationspflichten bei RESERVIERUNGEN über die Webseite des GASTWIRTES (Aufnahme in AGBG 2022 nicht ausreichend)
  - o bei Beginn des Bestellvorganges
    - allfällige Lieferbeschränkungen
    - akzeptierte Zahlungsmittel
  - o bei Abschluss des Bestellvorganges
    - Wesentliche Merkmale der Dienstleistungen
    - Gesamtpreis inkl aller Nebenkosten oder Art der Preisberechnung
    - Hinweis auf kostenpflichtige Reservierung
- Pflichten nach Vertragsschluss
  - o Empfangsbestätigung über den Eingang der Reservierung
  - o Bestätigung des geschlossenen Vertrages
  - o spätestens bei Leistungserbringung (auch vor Vertragsschluss möglich) Zurverfügungstellung aller wesentlichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, E-Mail; Webseite genügt nicht); Übermittlung der AGBG 2022 genügt nur, wenn darin alle Informationen enthalten sind (insbesondere auch die Identität und Kontaktdaten des GASTWIRTES und die Preisliste)

## Sicherstellung der Abgabe folgender Erklärungen des VERTRAGSPARTNERS vor Vertragsschluss

- Angabe des vollständigen Namens (Firma), der Anschrift, der E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), der Telefonnummer, der genauen Anzahl der zu bewirtenden Gäste, des Umfangs der gewünschten Bewirtung
- ZustimmungsbUTTON AGBG 2022
- Bestellbutton „Kostenpflichtig reservieren“

## Hinweis

siehe zu diesem Thema – insbesondere auch zum Aufbau einer Webseite/zum Ablauf eines Reservierungsvorganges – auch die umfassenden Leitfäden/Broschüren auf der Webseite der WKOÖ (insbesondere zu E-Commerce und Internetrecht).